



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

### Allgemeinverfügung

Greifswald, 12.11.2020

### Allgemeinverfügung

### Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die

### Klassische Geflügelpest

Der Landrat des Landkreises Vorpommern–Greifswald erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen:

1. Für die folgend genannten Gebiete wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf in diesen Gebieten nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

### Aufstallungsgebiete

Folgende Gebiete innerhalb der Gemeinden:

**siehe Anlage 1**

**Kreissitz Greifswald**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

**Standort Anklam**  
Demminer Straße 71–74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

**Standort Pasewalk**  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

**Telefon:** 03834 8760-0  
**Telefax:** 03834 8760-9000

**Internet:** [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
**E-Mail:** [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

2. Die Genehmigung von Ausnahmen von der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht ist schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen.
3. Geflügelhalter im Landkreis Vorpommern-Greifswald, die bisher der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung nicht nachgekommen sind, haben die Geflügelhaltung unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. (Informationen dazu unter Telefon: 03834 8760 3821, -3814).
4. Für den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald ist die Durchführung von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten ab sofort verboten. Veranstaltungen mit Tauben sind von dem Verbot ausgenommen.
5. Wer Geflügel im Landkreis Vorpommern-Greifswald hält, hat sicherzustellen, dass
  - A. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
  - B. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - C. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
6. Geflügelhalter im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind verpflichtet, bei erhöhter Sterblichkeit im Geflügelbestand (innerhalb von 24 Stunden bei bis zu 100 gehaltenen Tieren 3 oder mehr verendete Tiere bzw. bei mehr als 100 gehaltenen Tieren mehr als 2 % der Tiere des Bestandes verendet), unverzüglich das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch einen Tierarzt ausschließen zu lassen.
7. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Am 11. November 2020 wurde in 17489 Greifswald im Landkreis Vorpommern-Greifswald bei einer tot aufgefundenen Möwe und in 17440 Lütow im Landkreis Vorpommern-Greifswald bei einer Wildente der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 amtlich festgestellt.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz MV (TierGesGAG-MV) vom 4. Juli 2014.

Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Die für diese Verfügung vorgenommene Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung berücksichtigt, dass die zwischen 14.10.2020-11.11.2020 aufgetretenen Fälle hoch pathogener aviärer Influenza (HPAIV) bei Wild- und Hausgeflügel ein dynamisches Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg sowie in Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Ostsee in Vorpommern-Rügen anzeigen, weiterhin gibt es einen Nachweis in Brandenburg. Durch das Friedrich-Loeffler-Institut wird das Risiko weiterer HPAIV-Einträge in Deutschland, der Ausbreitung des Virus in Wasservogel-populationen und des HPAIV-Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln aktuell als hoch eingestuft. HPAIV-Nachweise bei Wildvögeln in Vorpommern-Greifswald lassen ebenfalls auf eine aktuell vorliegende Verbreitung hoch pathogener Influenzaviren in der Wildvogelpopulation in Vorpommern-Greifswald schließen. Zusätzlich dazu wurden die Gegebenheiten der überwinterten und rastenden Wildvogelpopulationen im Landkreis VG berücksichtigt. Daneben wurde berücksichtigt, dass im aktuellen Infektionsgeschehen im Nachbarkreis Vorpommern-Rügen mehrere Influenza-Subtypen beteiligt sind.

#### **Zu Nummer 1:**

Nach der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei zwei tot aufgefundenen Wildvögeln und der aktuellen Risikoeinschätzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist derzeit mit einem hohen Risiko für den Eintrag des Virus der Geflügelpest über Wildvögel im Landkreis zu rechnen. Zur Verhinderung der Übertragung des Virus in die Hausgeflügelbestände ist es notwendig, dass in besonders gefährdeten Gebieten, in denen Rast- und Sammelplätze für Wildvögel bekannt sind, die Hausgeflügelbestände aufgestellt werden. Daher wurde für Teile des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die Aufstallung angeordnet.

#### **Zu Nummer 2:**

Gemäß § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, wenn

- A. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
- B. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird und
- C. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Ausnahme von der Aufstallungspflicht ist schriftlich zu stellen.

#### **Zu Nummer 3:**

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung sind Halter von Geflügel verpflichtet die Tierhaltung vor Beginn bzw. Änderungen der Tierhaltung unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

**Zu Nummer 4:**

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest bei den Wildvögeln im Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Greifswald muss der Eintrag und die Verbreitung des Virus der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden. Daher können Veranstaltungen, in denen Geflügel aus verschiedenen Herkunftsorten zusammenkommen derzeit nicht stattfinden. Tauben werden von den Regelungen der Geflügelpest-Verordnung nicht erfasst und können daher von diesem Verbot ausgenommen werden.

**Zu Nummer 5:**

Gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung haben Geflügelhalter die benannten Anordnungen sicherzustellen.

**Zu Nummer 6:**

Gemäß § 4 Geflügelpest-Verordnung haben Geflügelhalter zur Früherkennung einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest erhöhte Tierverluste entsprechend abzuklären.

**Zu Nummer 7:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der Geflügelpest und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

**Zu Nummer 8:**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG MV) i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG MV. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG MV. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG MV durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27a VwVfG MV auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter <https://www.kreis-vg.de> und im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern. Die vollständige Begründung kann unter der genannten

Internetadresse und in der oben genannten Dienststelle des Landkreises zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG MV abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Greifswald, den *12.11.2020*

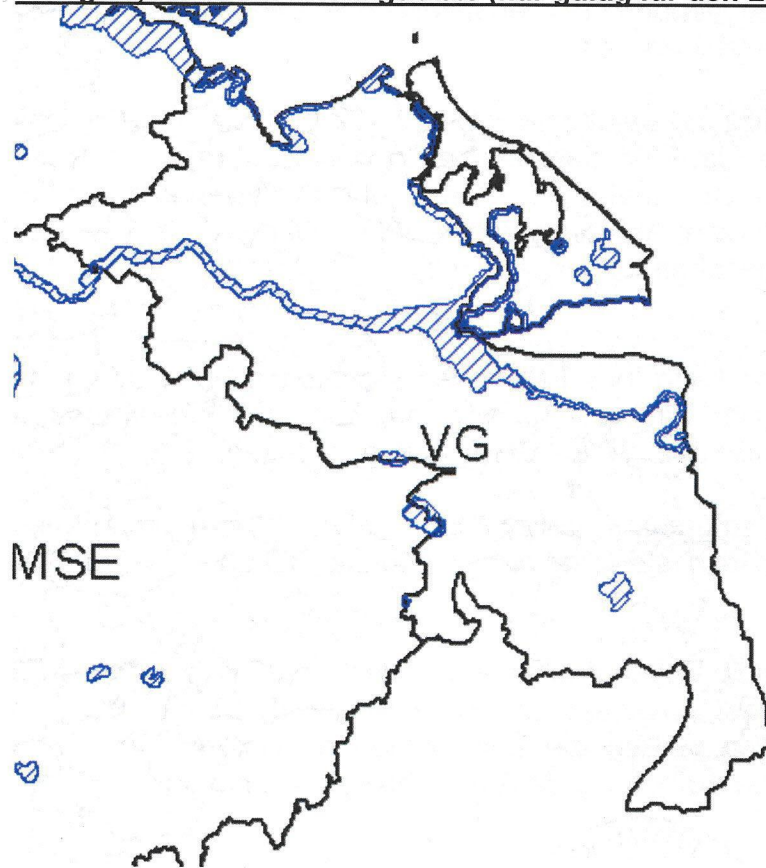


*Michael Sack*  
Michael Sack  
Landrat

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018, zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVObI. MV 2020, 410, 465)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung –TierSZustLVO-M-V vom 02. Juli 2012 (GVObI. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVObI. M-V 2020 S. 54),
- DE-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S.666, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

**Anlage 1, Karte der Risikogebiete (nur gültig für den Landkreis VG):**



Beschreibung der Risikogebiete:

<b>jeweils ein Streifen landeinwärts ab der Küstenlinie in den beschriebenen Bereichen:</b>	
<b>1</b>	<b>Küstenstreifen</b> - von der Landkreisgrenze VR/VG bis Höhe der Ortschaft Kowall ein Streifen von der Küste bis zur B 105
<b>2</b>	<b>Dänische Wiek</b> - Küstenstreifen um die dänische Wiek, - ab dem Hohen Graben entlang der L26 bis zur Ortschaft Kemnitz und weiter auf dem Abschnitt der L262 zw. Kemnitz und Neuendorf - jedoch ohne die bebauten Gebiete der Ortschaften Kemnitz und Neuendorf, - ab Neuendorf entlang der Dorfstraße und des Strandweges unter Umgehung der Ortschaft Ludwigsburg bis zur Küste auf Höhe Alte Schanze
<b>3</b>	<b>Freesendorfer Haken</b> - in den Grenzen des Ein- und Auslaufkanals Lubmin und einschließlich Freesendorfer See
<b>jeweils ein Streifen von 500m landeinwärts ab der Küstenlinie:</b>	
<b>4</b>	<b>Gristower Wiek bis Wampener Riff</b> - auf Höhe der Gemeindegrenze Neuenkirchen/Greifswald  einschließlich der Inseln Riems, Großer Werder, Kleiner Werder, Riffbrink, Brinkenberg und Koos - einschließlich der Ortschaften <b>Gristow, Kalkwitz, Brook, Frätow und Leist 1</b>
<b>5</b>	<b>Spandowerhagen bis Freest</b> - jeweils ohne die bebauten Ortschaften Freest und Spandowerhagen

<b>6</b>	<p><b>Peenestrom</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Kröslin (Höhe NSG Großer Woting) bis Stadtgrenze Wolgast (Höhe Yachthafen - Spit-zenhörner Bucht) einschließlich des Großen Wotings sowie der Ortschaften <b>Hollendorf</b> und <b>Tannenkamp</b>,</li> <li>- von Hohendorf (Gemeindegrenze) bis Klotzow/Großes Bruch/Klotzower Polter</li> </ul> <p>ohne die Ortschaft Lassan</p>
<b>7</b>	<p><b>Kleines Haff - Neuwarper See</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab der Gemeindegrenze Mönkebude bis zur Landesgrenze nach Polen</li> </ul> <p>einschließlich der Insel Riether Werder sowie den Ortschaften <b>Mönkebude</b>, <b>Grambin</b>, <b>Bellin</b>, <b>Warsin</b>, <b>Altwarp-Siedlung</b>, <b>Altwarp</b> und <b>Rieth</b></p>
<b>8</b>	<p><b>Insel Usedom</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Nordspitze des Lieper Winkels (Höhe Grüssower Ort) am Peenestrom entlang ins Haff bis zur Landesgrenze nach Polen</li> </ul>
<b>9</b>	<p><b>Nepperminer See</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den Grenzen des NSG</li> </ul> <p>einschließlich der Inseln Werder und Böhmke sowie der Ortschaft <b>Neppermin</b></p>
<b>10</b>	<p><b>Peene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Landkreisgrenze MSE bis Höhe der Ortschaft Görke mit einem 500m Uferstreifen von Görke bis zur Mündung der Peene in den Flächen des Peenetalmoores,</li> <li>- in Richtung Norden entlang des Lübower Waldes bis zum Großen Bruch (Anschluss Küstenstreifen),</li> <li>- in Richtung Süden entlang der Ortschaften Gnevezin, Bargischow, Rosenhagen, Bugewitz und Bugewitz 1, der Gemeindegrenze bis Hohenheide folgend, parallel zum Mühlgraben, vorbei an Leopoldshagen und bei der Gemeindegrenze zu Bugewitz/Mönkebude Anschluss an den Küstenstreifen des Kleinen Haffs</li> </ul>
<b>jeweils ein Streifen von 500m landeinwärts ab der Uferlinie folgender Seen:</b>	
<b>11</b>	<p><b>Gothensee</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur die Wasserfläche</li> </ul>
<b>12</b>	<p><b>Thurbruch</b></p>
<b>13</b>	<p><b>Kachliner See</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgenommen der Ort Kachlin</li> </ul>
<b>14</b>	<p><b>Putzarer See</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den Grenzen des NSG, ausgenommen die Ortschaft Putzar</li> </ul>
<b>15</b>	<p><b>Galenbecker See</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den Grenzen des NSG Galenbecker See (Fleetgraben, L311) bis Höhe Heinrichswalde,</li> <li>- ab Heinrichswalde 500m Radius um den See bis zur Landkreisgrenze MSE</li> </ul>
<b>16</b>	<p><b>Lauenhagener See</b></p>
<b>17</b>	<p><b>Großer Koblentzer See und Kleiner See</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einschließlich der Ortschaft <b>Koblentz</b></li> </ul>